



Gemeinderatssitzung

4. Sitzung

Termin	Mittwoch, 04. Juli 2018
Ort	Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn	18.35 Uhr
Ende	21.19 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Thomas Widrich (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin	Jürgen Eder (SPÖ) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) Adolf Salzer (VP Melk) Patrick Strobl (VP Melk) Emmerich Weiderbauer (Grüne Melk) Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Christa Azodi (Grüne Melk) Leopold Emminger (SPÖ) Thomas Gruber (FPÖ) DI Sandra Hörmann (VP Melk) Franz Hofbauer (VP Melk) Berta Höller-Kienegger (Grüne Melk), kommt um 20.30 Uhr während TOP 9a Beatrix Leeb (VP Melk) Ferdinand Luger (VP Melk) Dr. Heidegund Niederer (Grüne Melk) DI Ute Reisinger (VP Melk) Michael Preinreich (SPÖ) Franz Schmutz (VP Melk) Bettina Schneck (Grüne Melk) Ing. Gerhard Schuberth (VP Melk) Josef Sulzberger (FPÖ) Dr. Gerhard Taufner (VP Melk) Simon Widrich (VP Melk) Ing. Ernest Wiesinger (VP Melk)
Entschuldigt	Gemeinderätin Cigdem Ciftci (SPÖ) Gemeinderat Thomas Heher (SPÖ)
Schriftführer	Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung vom 17. Mai 2018**
Bürgermeister Thomas Widrich
- 02 Neue Brücke über den Donaualtarm, Grundbedarf und Finanzierung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 03 Straßenbaumaßnahme J. Adlmansederstraße, Straßen- und Kanalbau, Beauftragung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

- 04 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes**
Bericht: Stadtrat Patrick Strobl
- 05 Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Melk und Spielberg**
Bericht: Stadtrat Patrick Strobl
- 06 Teilungspläne der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk:**
 - a) GZ. 5841-18, Wachbergstraße
 - b) GZ. 5786-18, Maria Ferschl-Weg
 - c) GZ. 5819-18, PielachBericht: Stadtrat Patrick Strobl
- 07 Öffentliches Gut, Parzelle 586/1, KG Melk, Teilfläche der Fürnbergstraße, Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf**
Bericht: Stadtrat Patrick Strobl
- 08 Wasserabgabenordnung, Ergebnis der Verordnungsprüfung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 09 Kanalabgabenordnung: a) Ergebnis der Verordnungsprüfung, Bericht
b) Abänderung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 10 WVA Melk, BA 22, Nachtragsangebot Bohrung, Beauftragung**
Bericht: Stadtrat Anton Linsberger
- 11 Nachtragsvoranschlag 2018**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 01 Feuerwehrwesen, Einsatzgebiete und Alarmierungen**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 02 Objekt Rathausplatz 12, Bericht**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 03 Stift Melk: a) Lustbarkeitsabgabe 2014 bis 2016, Stundungszinsen, Förderung
b) Parkplatz J.Prandtauer-Straße, rechtliche Prüfung**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
- 04 Personalangelegenheiten**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

01 Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung vom 17. Mai 2018

Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 Neue Brücke über den Donaualtarm, Grundbedarf und Finanzierung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent informiert darüber, dass nunmehr alle Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer (Stift Melk, via donau, DDSG) hinsichtlich der Überlassung der für die Errichtung der neuen Brücke samt Zufahrtsstraße erforderliche Grundflächen vorliegen. Zuletzt hat die DDSG Blue Danube die entsprechende Zustimmungserklärung übermittelt.

Diese Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer wurden allesamt der Bezirkshauptmannschaft Melk übermittelt, die in der Folge den wasserrechtlichen, den naturschutzrechtlichen und den forstrechtlichen Bewilligungsbescheid erlassen und am 26.06.2018 zugestellt hat. Die Bescheidadressaten haben nunmehr das Recht, gegen diese Bescheide binnen vier Wochen Beschwerde zu erheben.

Der Referent informiert zudem über das am 14.6.2018 eingelangte Schreiben des Stiftes Melk, in dem dieses daran erinnert, dass es bereits bei der Wasserrechtsverhandlung am 15.01.2018 festgehalten hat, „dass eine Benützung der Brücke samt Zufahrt für die Bedürfnisse des Stiftes Melk auf Dauer unentgeltlich gewährt werden muss.“

Das Stift Melk sieht es in Ermangelung einer bis dato vorliegenden Tauschurkunde *„als vereinbart und seitens der Gemeinde als verbindlich zugestimmt an, dass eine Benützung der neuen Brücke samt Zufahrt für alle, auch zu einem späteren Zeitpunkt eingewandten, Bedürfnisse des Stiftes Melk unentgeltlich erfolgt.“*

Eine Zufahrt über diese neue Straßenanlage zu unseren Grundstücken durch uns selbst, aber auch durch jedwede Dritte in unserem Interesse und unserer wirtschaftlichen oder sonstigen Tätigkeiten und Bedürfnisse, aber auch für die Besucher und Touristen die als Schiffsgäste das Stift besuchen und über die Brücke fahren, wird immerwährend ohne Kosten und/oder sonstige Belastungen ermöglicht.

Mit Umsetzung des eingereichten und behördlich genehmigten Projektes stimmt die Stadtgemeinde Melk, alleine durch schlüssige Handlung des Beginns der Arbeiten zum Projekt, unserer Feststellung zu, ohne dass es einer separaten Bestätigung dazu bedarf.“

Da das Stift Melk in seinem Schreiben ausdrücklich auf die am 27.04.2018 getroffene Grundsatzvereinbarung zum Tausch von Grundstücken Bezug nimmt, sind auch die darin enthaltenen Festlegungen zu den beiden Radwegen (B33 und Rollfährstraße) betroffen.

Der Referent informiert schließlich über das vorliegende Schreiben der Gemeindeaufsicht beim Amt der NÖ Landesregierung, wonach der zu diesem Projekt gefasste Gemeinderatsbeschluss vom 17.5.2018 zur Kenntnis genommen wird. Einer Darlehensaufnahme durch die Gemeinde kann aufsichtsbehördlich nur bewilligt werden, wenn die Rückzahlung des Darlehens durch nachhaltige Mehreinnahmen oder Minderausgaben sichergestellt werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Gemeinderat sieht es nicht zuletzt wegen der derzeitigen und künftigen touristischen Notwendigkeiten als unausweichlich an, eine neue Brücke errichten zu müssen.

Den vom Stift Melk am 14.06.2018 übermittelten Konkretisierungspunkten zur Tauschvereinbarung kann in dieser Form nicht zugestimmt werden, vor allem aufgrund der im Schreiben angeführten Absätze 7, 8, 9 und 10. Darüber soll mit dem Stift Melk nach Rechtskraft der Bewilligungsbescheide ein eigenes Gespräch geführt werden.

Zudem wird der Referent beauftragt, eine Verschiebung des Baubeginns und der damit verbundenen Verlängerung des Provisoriums um ein Jahr zu prüfen und mit den Bewilligungsbehörden abzuklären. Alternativ soll geprüft werden, ob nicht auch eine kostengünstigere Variante (z.B. einspurige Brücke) umgesetzt werden könnte.

Nach Wortmeldungen der Stadträte Jürgen EDER, Peter RATH, Emmerich WEIDERBAUER und Mag. Nikolaus WEINWURM sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, Ferdinand LUGER, DI Ute REISINGER, Dr. Gerhard TAUFNER und Simon WIDRICH wird der Antrag einstimmig angenommen.

03 Straßenbaumaßnahme J. Adlmansederstraße, Straßen- und Kanalbau, Beauftragung Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent informiert über die am 29.05.2018 durchgeführten Straßenbau-Bewilligungsverfahren gemäß § 12 NÖ Straßengesetz und die grundsätzlich sehr gute Stimmung der Anrainer zu diesen Projekten.

Der Referent informiert über die Ausschreibung der Erd- und Straßenbauarbeiten inklusive Infrastrukturmaßnahmen und Materiallieferungen, die von der Schneider Consult ZT GmbH im Auftrag der Stadtgemeinde Melk erstellt wurde. Die Angebotsfrist endete am 22.6.2018, folgende vier Firmen haben Angebote abgegeben:

Nr.	Firma	Gesamtpreis exkl. Ust	Nach- lass %	Nach- lass €	Summe inkl. Nachlass	Differenz €	Differenz %
1	Lang u. Menhofer	702.783,52	0,00%	0,00	702.783,52	0	0
2	Pittel+Brausewetter	804.011,95	0,00%	0,00	804.011,95	101.228,43	14,40%
3	Held & Francke	852.275,18	0,00%	0,00	852.275,18	149.491,66	21,27%
4	Porr Bau GmbH	935.850,33	0,00%	0,00	935.850,33	233.066,81	33,16%

Der Vergabevorschlag der DI Schuster ZT GmbH liegt der Gemeinderatssitzung vor und beinhaltet, die Lang und Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24, zum Angebotspreis von € 702.783,62 zuzügl. 20% Ust. mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Lang und Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co KG, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24, zum Angebotspreis von € 702.783,62 zuzügl. 20% Ust. mit den ausgeschriebenen Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für die J. Adlmansederstraße, ABA BA 33 und WVA BA 27, zu beauftragen.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zurkenntnisnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, WA4, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag für ABA und WVA den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

04 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

Bericht: Stadtrat Patrick Strobl

Bericht:

Der Referent berichtet über die insgesamt 14 Änderungspunkte des Flächenwidmungsplanes und die 17 Änderungspunkte des Bebauungsplanes, die in das Änderungsverfahren eingearbeitet wurden. Die öffentliche Auflage erfolgte von 14.05. bis 25.06.2018.

In der Folge verliert der Referent die eingebrachten Stellungnahmen zu diesen Änderungspunkten und die dazu abgegebenen Empfehlungen des Raumplaners.

Die Begutachtung durch den Amtssachverständigen des Landes NÖ wird am 12.07.2018 erfolgen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, hinsichtlich der Änderungspunkte Nr. 9 und 10 (Melk) sowie 12 (Pöverding) eigene Verordnungen zu beschließen, da hinsichtlich der Änderungspunkte Nr. 9 und 10 wegen der noch nicht endgültig geklärten Grundstücksteilung eine Aufschließungszone (BK-A8) festgelegt werden soll (siehe beiliegende Skizze) und hinsichtlich des Änderungspunktes 12 entsprechende Baulandsicherungsverträge mit den Liegenschaftseigentümern vorgesehen werden sollen.

Es ist daher beabsichtigt, für diesen Änderungspunkte eigene Verordnungen (Verordnungen 2 und 3) zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich des noch ausstehenden positiven raumordnungsfachlichen Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung folgende Verordnungen:

1. Flächenwidmungsplan:

V E R O R D N U N G 1

- §1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den **Katastralgemeinden Melk, Pielach, Pielachberg und Spielberg** abgeändert.
- §2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbgestaltung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- §3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

V E R O R D N U N G 2

- §1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der **Katastralgemeinde Pöverding** abgeändert.
- §2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbgestaltung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- §3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

V E R O R D N U N G 3

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Melk** abgeändert.
- § 2 Der im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone gekennzeichnete Teil des Baulandes darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:
BK-A8, KG Melk
- Vorlage eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanes
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

2. Bebauungsplan:

V E R O R D N U N G 1

- §1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2016, wird der Bebauungsplan planlich für die **Katastralgemeinden Melk, Pielach, Pielachberg, Schratzenbruck und Spielberg** abgeändert.
- §2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3 als Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- §3 Schlussbestimmung
(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

V E R O R D N U N G 2

- §1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 63/2016, wird der Bebauungsplan planlich für die **Katastralgemeinde Pöverding** abgeändert (Änderungspunkt 11).
- §2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3 als Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- §3 Schlussbestimmung
- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
 - (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN hat wegen Befangenheit an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

05 **Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Melk und Spielberg**

Bericht: Stadtrat Patrick Strobl

Bericht:

Der Referent informiert über die Notwendigkeit, die Katastralgemeindegrenze zwischen Melk und Spielberg im Bereich der Anselm Schramb - Gasse abzuändern, damit die von den Liegenschaftseigentümern der Grundstücke Nr. 509/25, KG Melk, und 235/5, KG Spielberg, gewünschte Wohnhauserweiterung und die damit zwingend erforderliche Grundstücksvereinigung möglich wird.

Dazu liegen nun die entsprechenden Unterlagen des Büros DI Jonke - DI Kochberger, GZ. 5865-18, vor. Demnach sollen die Grundstücke Nr. 235/4, 235/5, 235/6, 235/9 und 235/10, derzeit alle KG Spielberg (14165), in die KG Melk (14143) überschrieben werden.

Diese Änderung der Katastralgemeindegrenzen folgt den topografischen Gegebenheiten, dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung und ist somit im öffentlichen Interesse.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, der im Bericht beschriebenen und in den Unterlagen des Büros DI Jonke-DI Kochberger, GZ. 5865-18, dargestellten Änderung der Katastralgemeindegrenzen zwischen den Katastralgemeinden Melk (14143) und Spielberg (14165) zuzustimmen und das Vermessungsamt St. Pölten um entsprechende Durchführung dieser Änderung zu ersuchen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

06 **Teilungspläne der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Melk:**

- a) **GZ. 5841-18, Wachbergstraße**
- b) **GZ. 5786-18, Maria Ferschl-Weg**
- c) **GZ. 5819-18, Pielach**

Bericht: Stadtrat Patrick Strobl

a) GZ. 5841-18, Wachbergstraße:

Bericht:

Der Referent informiert über die Beratungen in der Stadtratssitzung und berichtet über den nunmehr vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5841-18, dem-

zufolge 38 m² des öffentlichen Gutes Nr. 693, KG Spielberg, (Gemeindestraße „Am Wachberg“) als öffentliches Gut entwidmet und dem anrainenden Grundstück Nr. 431/8, KG Spielberg, Eigentümer Mag. (FH) Peter Hruschka, zugeschlagen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5841-18, zu genehmigen sowie der Entwidmung der angeführten Teilfläche des Öffentlichen Guts und deren Rückübertragung an den anrainenden Liegenschaftseigentümer zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

b) GZ. 5786-18, Maria Ferschl-Weg:

Bericht:

Der Referent erinnert an die Genehmigung des Teilungsplanes der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, vom 18.01.2018, sowie der Entwidmung der angeführten Teilflächen des Öffentlichen Guts im Ausmaß von 202 m² und deren entschädigungslosen Rückübertragung an die anrainenden Liegenschaftseigentümer, die diese Flächen seinerzeit an die Stadtgemeinde Melk abgetreten hatten, in der Gemeinderatssitzung am 5.4.2018.

Wegen der zwischenzeitlich vorgebrachten Änderungswünsche der Familie Dümpelfeld-Liebentritt, die noch einer eigenen Abklärung bedürfen, liegt der Sitzung nunmehr der Teilungsplan GZ. 5786-18, vom 14.06.2018 vor, der nun lediglich die östliche Seite des Maria Ferschl-Weges betrifft. Darin ist die Entwidmung der angeführten Teilfläche des Öffentlichen Guts im Ausmaß von 157 m² und deren entschädigungslosen Rückübertragung an die anrainenden Liegenschaftseigentümer vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5786-18, vom 14.06.2018, zu genehmigen sowie der Entwidmung der angeführten Teilfläche des Öffentlichen Guts und deren Rückübertragung an die anrainenden Liegenschaftseigentümer zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN hat wegen Befangenheit an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

c) GZ. 5819-18, Pielach:

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5819-18, demzufolge 13 m² der Grundstücke Nr. 855/2 und 855/3, KG Pielach, Eigentümer Christoph Hartl, Schulagasse 6, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk, Grundstück Nr. 874, KG Pielach, (Gemeindestraße Pielach) zugeschlagen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, 3390 Melk, GZ. 5819-18, vom 07.06.2018, zu genehmigen sowie der Übernahme der angeführten Teilfläche in das Öffentliche Gut zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

07 Öffentliches Gut, Parzelle 586/1, KG Melk, Teilfläche der Fürnbergstraße, Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf

Bericht: Stadtrat Patrick Strobl

Bericht:

Der Referent informiert über die Beratungen in der Stadtratssitzung und berichtet über den vorliegenden Teilungsvorschlag der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3370 Ybbs, Hauptplatz 1, GZ. 30902, sowie das Kaufsuchen der Familie Endlicher, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 586/1, KG Melk, (Öffentliches Gut „Fürnbergstraße“) erwerben zu können.

Nach interner Prüfung durch die Abteilung Bautechnik und Baurecht steht fest, dass seitens der Gemeinde kein Eigenbedarf an dieser 62 m² großen Teilfläche besteht. Die Familie Endlicher ist bereit, den in einer gutachterlichen Stellungnahme vorgeschlagenen Kaufpreis in Höhe von € 80,- pro m², somit insgesamt € 4.960,-, zu bezahlen.

Die im Teilungsvorschlag enthaltenen Abtretungen an das Öffentliche Gut im Ausmaß von 7 m², Teilfläche 1, derzeitige Eigentümer Familie Endlicher, und 4 m², Teilfläche 3, derzeitige Eigentümer Familie Weidinger, erfolgen aufgrund der Festlegungen im rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und sind daher unentgeltlich.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsvorschlag der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3370 Ybbs, Hauptplatz 1, GZ. 30902, zu genehmigen und der Entwidmung der angeführten Teilfläche 2 des Öffentlichen Guts und deren Übertragung an die Familie Endlicher zum Kaufpreis von € 4.960,- sowie der Übernahme der Teilfläche 1 und 3 in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Melk, Grundstücks Nr. 586/1, KG Melk, zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

08 Wasserabgabenordnung, Ergebnis der Verordnungsprüfung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Der Referent erinnert an die Änderung der Verordnung der Festsetzung der Wasserabgabe, die in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 beschlossen wurde. Nach deren Kundmachung wurde diese Verordnung zur Prüfung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.03.2018 hat die Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass diese Verordnung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen wird. Gleichzeitig hat die Aufsichtsbehörde jedoch unter anderem einige Hinweise angemerkt, die bei der nächsten Änderung der Verordnung zu beachten sind.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

09 Kanalabgabenordnung: a) Ergebnis der Verordnungsprüfung, Bericht b) Abänderung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

a) Ergebnis der Verordnungsprüfung, Bericht:

Bericht:

Der Referent erinnert an die Änderung der Verordnung der Festsetzung der Kanalabgabe, die in der

Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 beschlossen wurde. Nach deren Kundmachung wurde diese Verordnung zur Prüfung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Mit Schreiben vom 28.03.2018 hat die Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass diese Verordnung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen wird. Gleichzeitig hat die Aufsichtsbehörde jedoch unter anderem darauf hingewiesen, dass im § 4 der kundgemachten Verordnung ein Übertragungsfehler geschehen sein dürfte, weswegen derzeit keine Vorauszahlungen eingehoben werden könnten.

Überdies ist der im § 5 Abs. 2 festgesetzte spezifische Jahresaufwand mit € 38,70 zu niedrig ausgewiesen, da die Berechnung im Betriebsfinanzierungsplan € 45,99 ergibt und eine davon abweichende Festsetzung in der Kanalabgabenordnung gesetzlich nicht zulässig ist. Da es in der Gemeinde jedoch keinen Betrieb gibt, für den ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil vorzuschreiben ist, kann der § 5 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung bei der nächsten Änderung ersatzlos gestrichen werden. Alternativ dazu wäre der korrekte Satz festzusetzen.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, die Verordnung bei der nächsten Gemeinderatsitzung entsprechend zu ändern.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und eine entsprechend abgeänderte Verordnung zu beschließen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

b) Abänderung:

Bericht:

Aufgrund des Ergebnisses der Verordnungsprüfung wurde eine Abänderung der betroffenen Punkte in der Kanalabgabenordnung vorgenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführte Abänderung der Kanalabgabenordnung zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Melk nunmehr lautet:

KANALABGABENORDNUNG für die Stadtgemeinde Melk

Präambel

- (1) In der Stadtgemeinde Melk werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes erhoben.
- (2) Mit der Eingebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank beauftragt.

§ 1

A Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,80 festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.571.530,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 31.873 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,20 festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.532.649,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 19.499 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,30 festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.694.292,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.477 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlung

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühr für den Misch- und Schmutzwasser sowie Regenwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a. beim Schmutz- und Mischwasser der Einheitssatz mit € 2,50
 - b. bei Einleitung von Regenwasser in Mischwasserkanal bzw. Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) eine um 10% erhöhte Einheitssatz lt. Pkt. a.
 - c. beim Regenwasserkanal (ohne Schmutzwasseranschluss) der Einheitssatz mit € 0,50 festgesetzt.
- (2) Zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 45,99 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk unter Mitwirken der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

10 WVA Melk, BA 22, Nachtragsangebot Bohrung, Beauftragung

Bericht: Stadtrat Anton Linsberger

Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2018, mit dem die Porr Bau GmbH, 3500 Krems, zum geprüften Angebotspreis von € 166.025,43 exkl. MwSt. und die ARGE BIRAGO Kaserne Pittel+Brausewetter GmbH – Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, zum geprüften Angebotspreis von € 76.232,39 exkl. MwSt. mit den erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten für die WVA Melk, BA 22, beauftragt wurden. Zudem wurden in dieser Sitzung die Materiallieferungen und die Druckprüfung beauftragt.

Der Referent informiert über das nun vorliegende Nachtragsangebot für die Herstellung der Wasserleitung über die Grundstücke Nr. 228/1, 228/16, 228/17 und 228/18 mittels Bohrverfahren. Diese Alternative wurde angedacht, da auf den genannten Grundstücken einige Gartenhütten, Einfriedungen, etc. situiert sind, die bei Herstellung in offener Bauweise abgebaut und anschließend wieder hergestellt werden müssten. Zudem ist der Platzbedarf zur Westautobahn bzw. zur LWL-Leitung der Asfinag äußerst gering, wodurch Mehrkosten für dieses Erschwernis wahrscheinlich sind.

Gemäß Berechnung der DI Schuster ZT GmbH betragen die durch das Nachtragsangebot entstehenden Mehrkosten lediglich € 1.704,39 inkl. Ust., da die Kosten der herkömmlichen Herstellung (€ 28.837,38) im Fall der Beauftragung des Nachtragsangebotes entfallen würden. Mögliche Mehrkosten für das angesprochene Erschwernis bei der herkömmlichen Herstellung wurden dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Firma PORR Bau GmbH, 3500 Krems, auf Basis des vorliegenden Nachtragsangebotes mit den darin enthaltenen Leistungen (hydraulischer Pressvortrieb) zum Preis von € 29.444,92 inkl. Ust. zu beauftragen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

11 Nachtragsvoranschlag 2018

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Im Rechnungsabschluss 2017 konnte ein Sollüberschuss für 2017 in Höhe von € 364.901,02 ausgewiesen werden. Dadurch konnte der zum formellen Haushaltsausgleich durch das Land NÖ benötigte Betrag im Vergleich zum Voranschlag 2018 verringert werden:

Lfd. Abgang 2018	€	1.216.500,00 (davon Rückstellung 674.500)
Abzgl. Sollüberschuss 2017	€	<u>364.900,00</u>
Gesamtabgang	€	851.600,00

Da der Nachtragsvoranschlag 2018 ausgeglichen erstellt sein muss (Grundsatz der Ausgeglichenheit, § 72 NÖ Gemeindeordnung 1973), wird dieser Betrag unter 2/980000+960000 – Formeller Haushaltsausgleich durch das Land NÖ – ausgewiesen.

Antrag:

Im Sinne des vorstehenden Berichtes beschließt der Gemeinderat, den der Sitzung vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag (Beilage A) gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973 für das Haushaltsjahr 2018 zu genehmigen. Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 73 NÖ Gemeindeordnung sinngemäß. Insbesondere ist der Nachtragsvoranschlag der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung ist der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 in der Zeit vom 14. Juni bis 28. Juni 2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Auf Basis des tatsächlichen Datenbestandes für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 2018 sowie der noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2018 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt erstellt.

Im Nachtragsvoranschlag für den außerordentlichen Haushalt wurden auch die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2017 der einzelnen Vorhaben (Sollfehlbeträge und Sollüberschüsse) eingearbeitet.

Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Gruppen- und Gesamtsummen:

Gruppe/Bezeichnung	Ordentlichen Haushalt – Einnahmen		
	Voranschlag 2018 lfd. in €	1. Nachtragsvoranschlag in €	Voranschlag 2018 inkl. Nachtrag in €
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	1.590.500	3.600 -	1.586.900
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.500		9.500
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	346.300	28.600 +	374.900
3 Kunst, Kultur u. Kultus	39.300	600 +	39.900
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	95.700	4.000 -	91.700
5 Gesundheit	171.200	1.800 +	173.000
6 Strassen- und Wasserbau Verkehr	164.800	4.300 -	160.500
7 Wirtschaftsförderung	87.700	4.900 +	92.600
8 Dienstleistungen	3.287.600	82.800 +	3.370.400
9 Finanzwirtschaft	9.350.200	353.400 +	9.703.600
Formeller Haushaltsausgleich durch das Land NÖ	1.141.600	290.000 -	851.600
Sollüberschuss 2017		364.900 +	364.900
Gesamteinnahmen	16.284.400	535.100 +	16.819.500

Ordentlichen Haushalt – Ausgaben

Gruppe/Bezeichnung	Voranschlag 2018 lfd. in €	1. Nachtrags- voranschlag in €	Voranschlag 2018 inkl. Nachtrag in €
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	3.523.900	57.600 +	3.581.500
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	291.200	46.800 +	338.000
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	2.073.700	64.100 +	2.137.800
3 Kunst, Kultur u. Kultus	566.000	67.100 +	633.100
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.389.100	6.100 -	1.383.000
5 Gesundheit	2.168.800	17.500 +	2.186.300
6 Strassen- und Wasserbau Verkehr	739.800	26.200 +	766.000
7 Wirtschaftsförderung	364.300	4.300 -	360.000
8 Dienstleistungen	4.229.700	78.000 +	4.307.700
9 Finanzwirtschaft Allgemeine Rücklage – Rückstellung	417.900 520.000	33.700 + 154.500 +	451.600 674.500
Gesamtausgaben	16.284.400	535.100 +	16.819.500

Außerordentlichen Haushalt

Bezeichnung	Voranschlag 2018 lfd. in €	1. Nachtrags- voranschlag in €	Voranschlag 2018 inkl. Nachtrag in €
Einnahmen	8.554.600	632.700 +	9.187.300
Ausgaben	8.554.600	632.700 +	9.187.300

Nach Wortmeldungen der Stadträte Jürgen EDER und Emmerich WEIDERBAUER sowie der Gemeinderäte Thomas GRUBER, DI Ute REISINGER und Ing. Gerhard SCHUBERTH wird dem Antrag bei zwei Gegenstimmen (durch die beiden Mandatare der FPÖ) von allen anderen anwesenden Mandataren (25) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Thomas WIDRICH

Peter RATH

Die Gemeinderätin

Der Stadtrat

Dr. Heidegund NIEDERER

Jürgen EDER

Der Gemeinderat

Der Schriftführer

Thomas GRUBER

Mag. Klaus WEINFURTER